Flugbetriebsordnung für den Flugplatz Dorsten



(Stand April 2023, letzte Änderungen)

Der sichere Flugbetrieb auf dem Segelfluggelände "Dorsten am Kanal" ist das oberste Gebot.

Der Flugbetrieb wird nach den geltenden Gesetzen und Verordnungen, der luftverkehrsrechtlichen Genehmigung sowie der Segelflugsport-Betriebsordnung und den Ausbildungsrichtlinien des DAeC durchgeführt. Ergänzend hierzu und verbindlich für jeglichen Flugbetrieb auf dem Segelfluggelände "Dorsten am Kanal" sowie grundsätzlich mit Luftfahrzeugen des Luftsportvereins Dorsten wird diese Flugbetriebsordnung erlassen.

Mitglieder des Vorstands des Luftsportvereins Dorsten sind im Rahmen ihrer Sorgfaltspflichten als Platzhalter für die Einhaltung der gesetzlichen Regelungen jedem Flugbetriebsteilnehmer gegenüber weisungsbefugt. Vom Vorstand bestellte Flugleiter sind in Ausübung ihres Dienstes gegenüber allen übrigen Flugbetriebsteilnehmern weisungsbefugt.

Zu beachten und anzuwenden sind die einschlägigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften in der jeweils gültigen Fassung, insbesondere:

- das Luftverkehrsgesetz,
- die Luftverkehrsordnung,
- die Luftverkehrszulassungsordnung,
- Verfügungen der Luftverkehrsbehörden,
- die Flugplatzgenehmigung,
- die Anlage zur Seitenwindkomponente über 5 kt.,
- die Anflugkarte mit Platzrunde und Kommentar,
- der Plan der Flugbetriebsflächen,
- die Richtlinien für Flugleiter,
- Anweisungen des Platzhalters
- die Segelflugsport-Betriebsordnung (SBO) des DAeC,
- die Startwindenfahrer-Bestimmungen des DAeC,
- die Ausbildungshandbücher des DAeC
- und diese Flugbetriebsordnung.



Inhalt

I. Allgemeiner Flugbetrieb	3
A. Betriebszeiten	3
B. Betriebsflächen und Platzrunden	3
C. Flugbetriebsabläufe	4
II. Spezieller Flugbetrieb	
A. Segelflug	6
B. Hubschrauber	
C. Luftsportgeräte	8
D. Ballon	
E. Modellflug	9
F. Motorflugzeuge	
G. Betankung	
H. Kraftfahrzeuge	
III. Hinweise	
A. Hinweise für Startleiter	
B. Verstöße	
IV. Anlagen	
Checkliste für Flugbetrieb/Flugleiter	
Signalfeld	

I. Allgemeiner Flugbetrieb



Mit der Benutzung des Flugplatzes, der Teilnahme am Flugbetrieb sowie der Inbetriebnahme eines Luftfahrzeuges erklärt der Benutzer / Flugbetriebsteilnehmer / verantwortliche Luftfahrzeugführer, die eingangs genannten gesetzlichen Regelungen und Verordnungen sowie die Regelungen dieser Flugbetriebsordnung zu berücksichtigen und erfüllt zu haben.

Die Fluglehrer haben die Flugschüler über diese Bestimmungen ständig zu unterweisen und deren Einhaltung durch die Flugschüler zu beachten.

Für den planmäßig-organisierten Flugbetrieb werden entsprechende Dienstpläne erstellt. Wer verhindert ist, sorgt selbstständig und frühzeitig für Ersatz.

Alle Funktionsträger treffen entsprechend ihrer Aufgabe die erforderlichen Entscheidungen, die von den übrigen Flugbetriebsteilnehmern zu respektieren sind.

A. Betriebszeiten

Flugbetrieb darf nur am Tage und nach Sichtflugregeln (VFR) durchgeführt werden.

Es gilt PPR. Flugbetrieb außerhalb des planmäßig-organisierten Flugbetriebes ist ausschließlich erst dann erlaubt, wenn dieser beim Platzhalter (Vorstand) vor Beginn angemeldet wird. Die Anmeldung hat so früh wie möglich unter Angabe aller teilnehmenden Piloten und eingesetzten Flugzeuge zu erfolgen.

Findet kein Flugbetrieb statt, muss das Sperrkreuz "X" auf dem Signalfeld ausliegen. Eine versäumte Flugplatzsperrung kann zur Haftung des verantwortlichen Flugleiters führen, bspw. wegen Landeschäden.

B. Betriebsflächen und Platzrunden

Lage und Größe der einzelnen Betriebsflächen (Start-, Lande- und Rückholbahnen, Abstellflächen, Signalfeld) sind dem Lageplan der Flugbetriebsflächen zu entnehmen.

Die Segelflugplatzrunde befindet sich nördlich und südlich des Segelfluggeländes. Die Motorflugplatzrunde verläuft ausschließlich südlich außerhalb des Stadtgebietes, Anund Abflüge erfolgen über Lippe und Kanal. Die westliche Platzgrenze ist in mindestens 10m Höhe über dem höchsten Hindernis zu überfliegen.

C. Flugbetriebsabläufe



Es wird ein **tägliches Briefing** unter Beteiligung aller Flugbetriebsteilnehmer durchgeführt.

Alle Piloten sind aber für Ihre Flugvorbereitung selbst verantwortlich.

Flugbetrieb darf nur in Anwesenheit eines Flugleiters durchgeführt werden. Dieser hat seine Aufgaben nach den eingangs erwähnten Vorschriften und nach Weisung des Platzhalters zu erfüllen (siehe "Richtlinien für Flugleiter").

Der Flugleiter ist insbesondere auch dafür verantwortlich, dass vor der Betriebsaufnahme

- das Feuerlösch- und Rettungsfahrzeugs betreibsbereit und zugänglich ist,
- die erforderlichen Signale ausgelegt werden (Lande-T, halbes Sperrkreuz "/"),
- mit dem Windenfahrer bei einer Seitenwindkomponente über 5 kt die im Anhang genannten Maßnahmen für Windenbetrieb umgesetzt werden und

nach Betriebsende

- Wegsperrungen aufgehoben werden
- im Signalfeld das volle Sperrkreuz "X" ausgelegt ist. (Ansonsten Haftung des Flugleiters möglich)

Wenn es vom Flugleiter nicht anderweitig verwendet wird, soll das Feuerlösch- und Rettungsfahrzeugs bei Flugbetrieb im Bereich der Startstelle abgestellt werden.

Vor Aufnahme des Flugbetriebs ist eine Sprechfunkverbindung mit dem Flugleiter herzustellen. Auf Anforderung sind dem Flugleiter von den Flugbetriebsteilnehmern Hilfskräfte (z.B. Startleiter, Absperrposten) für die Regelung und Absicherung des Flugbetriebes zur Verfügung zu stellen.

Als Luftfahrzeugführer darf nur tätig werden, wer die dafür erforderlichen gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt (u.a. Lizenz/Flugauftrag, Medical, fortlaufende Flugerfahrung). Der Platzhalter ist berechtigt, zur Überprüfung die Vorlage dieser Dokumente zu verlangen.

Für Mitglieder der platzansässigen Vereine sind außerdem Voraussetzung:

- > Teilnahme an der jährlichen vereinsinternen Sicherheitseinweisung.
- > Jährliche Auffrischungsschulung mit Fluglehrer zu Saisonbeginn.

Für nicht aktive Mitglieder oder Dritte, die Luftfahrzeuge des Luftsportverein Dorsten führen, gelten diese Bedingungen sinngemäß.

Luftfahrzeuge dürfen nicht auf Start- und Landeflächen abgestellt werden.

Es dürfen nur luft- und betriebstüchtige Luftfahrzeuge betrieben werden.

Vorflugkontrollen sind obligatorisch.



Aufgrund der beengten Flugplatzverhältnisse in Dorsten dürfen alle Luftfahrzeuge nur unter Beachtung jeder einzelnen der folgenden Bedingungen starten:

- > Nacheinander und
- > wenn alle Start- und Landebahnen frei sind und
- > sich keine Personen, Luftfahrzeuge oder Kraftfahrzeuge auf den Betriebsflächen mit Ausnahme des Rückholstreifens befinden und
- > sich kein anderes Luftfahrzeug in der Startphase oder im Endanflug befindet und
- > bei Eigenstarts das gelbe Blinklicht der Winde aus ist.

Befinden sich Luftfahrzeuge im Queranflug oder hatte ein Segelflugzeug unmittelbar zuvor einen Seilriss, so ist ein strenger Maßstab anzulegen.

Alle Starts- und Landungen sind aufzuzeichnen und aufzubewahren (Hauptflugbuch oder Startlisten als Anlage zum Hauptflugbuch).

Jeder Flugbetriebsteilnehmer verpflichtet sich, die Luftfahrzeuge pfleglich zu behandeln und wahrgenommene Mängel oder Störungen umgehend dem Technischen Leiter bzw. dem Vorstand mitzuteilen. Für die Reinigung, ggf. Betankung und sichere Abstellung des Flugzeuges nach Beendigung des Flugbetriebes sind die jeweiligen Piloten gemeinschaftlich verantwortlich.

Nach Ende des Flugbetriebes ist das ordnungsgemäße Abstellen der Winden und Flugplatzfahrzeuge und Verschließen aller Gebäude wie Werkstatt, Tanklager, Flugzeughallen und Flugleitung sicherzustellen.

Mitglieder des Luftsportverein Dorsten müssen für Gastflüge/Einweisungsflüge das Gastflugformular verwenden.

II. Spezieller Flugbetrieb



A. Segelflug

Segelflugbetrieb findet als Teamsport im Gemeinschaftsbetrieb statt. Gegenseitige Unterstützung und gemeinsame Erlebnisse sollen Gemeinschaftssinn und gutes Miteinander fördern. Allen aktiven Dorstener Fliegern ist stets die Möglichkeit zur Teilnahme zu geben. Der Umgang soll respektvoll und freundschaftlich sein.

Segelflugbetrieb findet gemäß der DAeC-Segelflugsport-Betriebsordnung (SBO) statt, an dessen Durchführung und Erfolg alle Flugbetriebsteilnehmer aktiv mitwirken. Jeder Funktionsträger nimmt seine Aufgabe verantwortungsvoll wahr und trifft selbstständige Entscheidungen.

Der Startaufbau hat nach Anordnung des diensthabenden Flugleiters zu erfolgen. Bei Segelflugbetrieb ist zusätzlich ein Landezeichen (T) auszulegen.

Die Landebahn ist schnellstens von gelandeten Segelflugzeugen freizumachen. Gelandete Segelflugzeuge haben geradeaus zu rollen, können jedoch bei Bedarf unter einem maximalen Winkel von 30° die Landebahn seitlich in Richtung Eisenbahndamm verlassen.

1. Windenschleppbetrieb

Die Startwinden dürfen nur von in die örtlichen Besonderheiten eingewiesenen Windenfahrern bedient werden. Die tägliche Vorbetriebskontrolle (Check) muss dokumentiert werden.

Werden zwei Winden eingesetzt, darf nur eine Winde zeitgleich betrieben werden und die Seile müssen besonders gerade und mit genügend Abstand ausgelegt werden.

Bei Windenstandort West muss der Windenfahrer besonders auf die Sicherheit der Personen auf der Flugplatzzufahrt, rund um das Hallenvorfeld sowie Tankstelle und Campingplatz achten. Die sich in den vorgenannten Bereichen aufhaltenden Personen sind bei Störungen durch Hupen zu warnen.

Bei Seitenwind ist die Einhaltung der "Auflagen der Bezirksregierung Münster zum Windenschleppbetrieb bei Seitenwind" unbedingt zu beachten (siehe Anhang). Segelflugzeuge haben dann entsprechend vorzuhalten, damit das Seil möglichst vor der Winde niedergeht.

Driften trotz aller Maßnahmen die Seile gefährlich ab, muss der Flugbetrieb eingestellt werden.

2. Flugzeugschleppbetrieb



Es gelten die Regelungen für Motorflugzeuge.

Der Flugleiter entscheidet über die Durchführbarkeit eines parallelen Windenschleppbetriebes und regelt die Abläufe entsprechend. Bei parallelem Betrieb erfolgen Landung und Zurückrollen von Schleppmaschinen grundsätzlich auf der Motorbahn (versetzte Landeschwellen).

Segler und Schlepper müssen mit Funk ausgerüstet sein.

Sicherheitsaspekte wie Wind (Richtung/Stärke), Startgewicht des Segelflugzeuges und Leistung des Schleppflugzeuges sind vor jedem Start zu prüfen.

3. Landung von Segelflugzeugen auf der Motorbahn 27

Der Flugleiter ist befugt, gemäß § 23 Abs. 2 LuftVO Abweichungen von § 22 Abs. 1 LuftVO im Einzelfall zulassen, wenn zwingende Gründe dies notwendig machen und eine Gefährdung des sonstigen Luftverkehrs und der öffentlichen Sicherheit/Ordnung nicht zu erwarten ist.

Die lange Landung auf der Motorbahn 27 ist eine Abweichung von der vorgeschriebenen Landebahn und unter folgendem Verfahren möglich:

- 1. Spätestens an der Position ist über Funk die Zulassung der langen Landung auf der Motorbahn 27 zu beantragen.
- 2. Der Flugleiter kann diese Abweichung unter Beachtung der obigen Hinweise zulassen. Ohne diese Zulassung des Flugleiters ist die Landung auf der Motorbahn 27 nicht zulässig und hat in der Segelfluglandebahn zu erfolgen.
- **3.** Das Segelflugzeug muss die Motorbahn beim Ausrollen geradeaus verlassen und spätestens am Beginn der Tankstelle zum Stehen kommen.
- **4.** Es muss sichergestellt sein, dass das Segelflugzeug unverzüglich aus der Bahn entfernt wird, damit übriger Flugbetrieb nicht gestört wird.
- **5.** Solange sich ein Segelflugzeug am Ende der Motorbahn befindet, darf kein Luftfahrzeug starten. Motorsegler und selbststartende Segelflugzeuge Es gelten die Regelungen für Motorflugzeuge.



B. Hubschrauber

Es gelten die Regelungen für Motorflugzeuge.

Pro Tag sind maximal 3 Landungen erlaubt, pro Monat maximal 20 Landungen.

C. Luftsportgeräte

Für motorisierte Luftsportgeräte gelten die Regelungen für Motorflugzeuge.

Für nicht-motorisierte Luftsportgeräte gelten die Segelflug-Platzrunden und Segelflug-Landebahnen bzw. die jeweils mit dem Flugleiter getroffenen Absprachen.

D. Ballon

Der Flugplatz besitzt keine Genehmigung als Ballonstartplatz.

Ballonstarts dürfen nach vorheriger Anmeldung beim Platzhalter durchgeführt werden, wenn der Ballonführer eigenverantwortlich eine entsprechende Außenstarterlaubnis eingeholt hat.



E. Modellflug

Modellfug darf nur von Mitgliedern der platzansässigen Vereine durchgeführt werden und wenn kein bemannter Flugbetrieb stattfindet oder nach konkreter Freigabe durch den Flugleiter. Bemannter Flugbetrieb hat Vorrang und darf nicht gestört werden. Es muss sichergestellt sein, dass weder Personen gefährdet noch auf dem Flugplatz abgestellte Luftfahrzeuge beschädigt werden können.

Die hier beschriebenen Regelungen gelten für zu Zwecken des Sports oder der Freizeitgestaltung betriebene Flugmodelle (inkl. "Drohnen"). Der Betrieb von gewerblich genutzten Geräten (unbemannte Luftfahrtsysteme gemäß § 1 LuftVG) bedarf der gesonderten Erlaubnis des Platzhalters.

Die veröffentlichen Regelungen des BMVI zum Flugbetrieb mit Flugmodellen sind anzuwenden. Für das Segelfluggelände Dorsten wird besonders auf folgende Regelungen verwiesen:

- Abfluggewicht über 0,25 kg: Kennzeichnung mit feuerfester Plakette mit Namen und Adresse des Eigentümers.
- ➤ Abfluggewicht über 2 kg: Kenntnisnachweis oder Aufsicht durch Flugleiter erforderlich.
- ➤ Abfluggewicht über 5 kg: Erlaubnis der Landesluftfahrtbehörde erforderlich.
- Flugbetrieb darf nur innerhalb der Grenzen der Flugbetriebsflächen durchgeführt werden (siehe Lageplan). Ein Flugverbot gilt über und in einem seitlichen Abstand von 100 Metern von Menschenansammlungen, Bundeswasserstraßen und Bahnanlagen sowie für Flüge außerhalb der Sichtweite.
- ➤ Die Flughöhe ist auf 100 Meter über Grund beschränkt, es sei denn, es führt ein Flugleiter Aufsicht oder, soweit es sich nicht um einen Multicopter handelt, der Steuerer verfügt über einen Kenntnisnachweis.
- Flüge mithilfe einer Videobrille oder per Monitor sind erlaubt und gelten als Betrieb innerhalb der Sichtweite des Steuerers, wenn sie bis zu einer Höhe von 30 Metern über Grund stattfinden. Ist das Fluggerät schwerer als 0,25 kg, muss eine zweite, dem Platzhalter namentlich bekannte Person, es ständig in Sichtweite beobachten und in der Lage sein, den Steuerer auf Gefahren aufmerksam zu machen. Ein Aufstieg bis auf maximal 100 Meter über Grund ist erlaubt, wenn ein Lehrer-Schüler-System eingesetzt wird, welches es dem "Lehrer" ohne Videobrille ermöglicht, jederzeit die Steuerung zu übernehmen.
- > Der Besitz einer gültigen Erlaubnis für Luftfahrzeugführer gilt als Kenntnisnachweis.



F. Motorflugzeuge

Jede motorgetriebene Bewegung muss dem Flugleiter vorab mitgeteilt werden. Dieser gibt Hinweise und bestätigt die Absicht unter dem Hinweis "Verstanden".

nördlich oder dürfen nur östlich außerhalb Motoren des betonierten Tankstellenbereiches betrieben werden (Anlassen, Warmlaufen, Abstellen), damit Personen und Fahrzeuge in der Durchfahrt zwischen Tankstelle und Halle oder auf dem Vorfeld nicht gefährdet werden, der Schotter in der Durchfahrt nicht aufgewirbelt wird (Propellerschutz) und der Propeller-Luftstrom nicht in die Hallen gerichtet ist und dort Schäden verursacht werden. Rollen mit Motorkraft in die/aus den Hallen und auf dem Hallenvorfeld ist verboten. Motorflugzeuge, die in der Halle stehen, sind zu der oben genannten Position zu schieben! Motorflugzeuge dürfen mit eigener Kraft nicht über ausliegende Windenschleppseile rollen.

Kein Betrieb von motorisierten Luftsportgeräten zwischen 2200-0800 Uhr, keine Platzrundenflüge zwischen 13.00 - 14.30 Uhr local.

Motorflugbetrieb findet auf der hierfür vorgesehenen südlichen Motorbahn statt.

Unter besonderen Umständen (z.B. Nässe/Wind) kann mit Genehmigung des Flugleiters und unter Absprache mit dem Segelflugstart der Betrieb auf der Windenstart- bzw. nördlichen Landebahn stattfinden:

- > Der Segelflugbetrieb hat Vorrang.
- > Es darf kein Windenseil in der Startbahn liegen.
- ➤ Die Piloten haben sich vor dem Start vom ordnungsgemäßen Zustand der Startbahn zu überzeugen.

Die Motorflugplatzrunde verläuft ausschließlich südlich außerhalb des Stadtgebietes. Die Höhe der Platzrunde ist 1100 ft MSL (300 m GND.)

Das Überfliegen des Platzes unterhalb 1750 ft MSL (500 m GND) ist nicht gestattet. Bei Anflügen ist vor Einflug in die Platzrunde Funkverbindung mit Dorsten aufzunehmen. Flugplatzverkehr hat ständige Hörbereitschaft aufrecht zu erhalten und sich an den Pflichtmeldepunkten zu melden (s. Darstellung Anflugkarte).

Motorflugzeuge des Luftsportverein Dorsten sind nach Nutzung grundsätzlich nicht vollzutanken, damit dem nachfolgenden Piloten die Handlungsfreiheit hinsichtlich der Beladung erhalten bleibt.

G. Betankung

Betankungen dürfen nur auf der Betonfläche der Zapfsäulen erfolgen. Die gesetzlich vorgeschriebenen Feuerlöschmittel müssen betriebsbereit am Tankplatz verfügbar sein.



H. Kraftfahrzeuge

Für den öffentlichen Kfz-Verkehr ist ausschließlich der ausgewiesene Parkplatz zugänglich. Jegliches Befahren der Flugbetriebsflächen und Vorfelder durch nicht zum Flugbetrieb gehörende Fahrzeuge ist untersagt. Ausnahmen können durch den Flugleiter erlassen werden.

Luftfahrzeugen ist stets Vorrang zu gewähren.

Die Flugplatzfahrzeuge dürfen nur nach Einweisung und nur auf dem Flugplatzgelände gefahren werden. Die Einweisung umfasst die Bedienung des Fahrzeugs und die Besonderheiten des Fahrzeugbetriebes auf dem Flugplatz.

Windenseile dürfen nicht überfahren werden. Die Flugbetriebsflächen werden grundsätzlich nur an den Segelflug-Startköpfen gequert. Der Anflugbereich muss dabei frei sein.

III. Hinweise

A. Hinweise für Startleiter

Die Startleiter werden vom Flugleiter eingesetzt und haben an den ihnen zugewiesenen Stellen für Ordnung und Sicherheit im Flugbetrieb zu sorgen. Alle Teilnehmer am Flugbetrieb haben ihre Anordnungen zu befolgen.

Unter Beachtung der Bestimmungen der S.B.O. überwachen die Startleiter, dass

- die Startstellen von Personen, die nicht unmittelbar für den reibungslosen Startvorgang benötigt werden, frei sind,
- die Durchführung eines Starts erst dann erfolgen darf, wenn die unter Punk "Flugbetriebsabläufe" genannten Bedingungen erfüllt sind,
- Fahrzeuge und Anhänger nicht am Start oder im Anflug- bzw. Abflugsektor abgestellt werden,
- die Landebahn schnellstens von gelandeten Segelflugzeugen frei gemacht wird.

B. Verstöße

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Flugbetriebsordnung können, soweit nicht mit Strafe bedroht, nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 des LuftVG als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

IV. Anlagen

- Checkliste für Flugbetrieb/Flugleiter und Signalfeld
- Anlage zur Seitenwindkomponente über 5 kt.
- Anflugkarte mit Platzrunde und Kommentar
- Lageplan der Flugbetriebsflächen

Checkliste für Flugbetrieb/Flugleiter

Während des Flugbetriebes grundsätzlich Hörbereitschaft auf der Flugplatzfrequenz

1. Gibt es Änderungen?

- a. Neue Vorschriften / Weisungen des Platzhalters
- b. Besonderheiten (z.B. Hindernisse)
- c. NOTAM

2. <u>Lassen die Wetterbedingungen einen Flugbetrieb zu?</u>

- a. Flugplatz-Wetterstation abfragen
- b. Wind, Sichten, Niederschlag, Vorhersage?

3. Betriebssicherer Zustand des Flugplatzes:

- a. Gelände gesichert, Absperrungen/Beschilderungen intakt?
- b. Zustand der Bahnen: Grashöhe, Nässe, Löcher, Hügel, Fremdkörper
- c. Start- / Landebahn festlegen (Motorbahn sperren?)
- d. Lande-T auslegen, Signalfeld "/" auslegen.
- e. Seitenwindkomponente über 5kt.: Seilabweiser intakt? Sperrung des Südweges erforderlich?

4. Einsatzbereitschaft der flugbetrieblichen Einrichtungen:

- a. Funkprobe
- b. Festnetz
- c. Flugplatztelefon
- d. Feuerlösch- und Rettungsgerätewagen:
 - einsatzbereit abgestellt
 - springt sofort an
 - ausreichend Treibstoff
 - Reifendruck und -profil

5. Ordnungsgemäßer Betrieb auf dem Flugplatz

- a. Bei Segelflugbetrieb Lande-T auslegen
- b. Betriebszeiten und eventuelle zeitliche Beschränkungen einhalten
- c. ggf. Startleiter einsetzen

6. Ordnungsgemäße Führung des Flugleiterdienstbuches

a. Dienstaufnahme, Dienstende und besondere Vorkommnisse unverzüglich in das Dienstbuch eintragen und unterzeichnen.

7. Betriebsende

- a. Südweg entsperren
- b. Lande-T einholen; Signalfeld "X" auslegen (Flugleiter-Haftung!).
- c. Gebäude abschließen





Signal + Hinweis zur Verwendung



Signalbedeutung

Landeverbot

Landeverbot für längere Zeit.



Besondere Vorsicht beim Landeanflug und bei der Landung

Beim Landeanflug und bei der Landung ist wegen des schlechten Zustandes des Rollfeldes oder aus anderen Gründen besondere Vorsicht geboten.



Anweisungen für Start und Landung

Starts und Landungen sind parallel zum Längsbalken des Lande-T in Richtung auf den Querbalken durchzuführen.



Beschränkung der Seitenwindkomponente für Windenstarts - gemäß Genehmigungsänderung Bez.Reg. Münster vom 06.07.1999 -

Winkel zv	wischen W	indrichtun	g und Star	trichtung	
10 °	20 °	30 °	40 °	50 °	
Seitenwindkomponente in Knots					W _v in Knots
1	2	3	3	4	5
2	3	5	6	8	10
3	5	8	10	11	15
3	7	10	13	15	20

Durch die o.a. Genehmigungsänderung (einsehbar in der Flugplatzakte/Flugleitung) wurde die Seitenwindkomponente für Windenstarts <u>auf 5 Knots beschränkt!</u> Bei Überschreitung dieser Seitenwindkomponente darf der Windenstartbetrieb nur durchgeführt/fortgesetzt werden, wenn die im Maßnahmenkatalog aufgeführten Auflagen der Bez.Reg. Münster erfüllt und/oder die hierfür vom LSV Dorsten geschaffenen techn. Sicherungseinrichtungen ordnungsgemäß eingesetzt werden!

Die Einhaltung der Maßnahmen liegt in der persönlichen Verantwortung des jeweiligen Windenfahrers. Dies gilt insbesondere für das <u>beidseitige Sperren</u> und Entsperren des südlich des Platzes verlaufenden <u>Privatweges!</u>

Winden- standort	Wind- richtung	Auflage der Bezirksregierung Münster	Gegenmaßnahmen durch technische Sicherheitseinrichtung auf dem Segelfluggelände Dorsten am Kanal
West	nördlich	 keine unbeteiligte Dritte auf dem südlich der Winde gelegenem Weg (Zufahrt im Bereich der Terasse des Vereinsheims Lilienthal's) Windenstandort soweit in Richtung Osten verlegen, daß bei einem Öffnungswinkel von seitlich 80 ° zur Schleppstrecke die westl. Ecke der Halle erreicht wird 	Markierung durch in Boden eingelassenen Stein
Ost	nördlich	 keine unbeteiligte Dritte auf dem hinter dem Windenstandort nach Süden verlaufenden Weg (Kanalbrücke Richtung Judenbusch) Windenstandort soweit in Richtung Westen verlegen (vom Damm weg), dass bei einem Öffnungswinkel von seitlich 80 ° zur Schleppstrecke der nach Süden verlaufende Weg nicht erreicht wird 	kann bei intaktem Windenseilabweiser (an Pfosten gespanntes Seil, parallel zum nach Süden verlaufenden Weg) entfallen
Ost	südlich	 keine unbeteiligte Dritte auf dem nördlich des Windenstandortes gelegenen Wegstück (Brückenaufgang vom Leinpfad des Kanals) Windenstandort soweit in Richtung Westen verlegen (vom Damm weg), dass bei einem Öffnungswinkel von seitlich 80 ° zur Schleppstrecke das vg. Wegstück nicht erreicht wird 	kann bei intaktem Windenseilabweiser (an Pfosten gespanntes Seil, parallel zum Wegstück) entfallen
West und Ost	nördlich	 keine unbeteiligte Dritte auf dem südlich des Platzes verlaufenden Weg (zwischen Parkplatz und Juden- busch) 	 südlich des Platzes verlaufenden Privatweg beidseitig mit Vorrichtung sperren (jeweils am Ausgang Parkplatz und Judenbusch) Aufhebung der Sperrung bei Betriebsende durchführen
West und Ost	südlich	Sicherstellung, dass durch Bewuchs (Bäume) oder Windenseilabweiser (Seil zwischen Bäume) keine unbeteiligte Dritte auf dem nördlich des Platzes gele- genen Weg (parallel zum Kanal) gefährdet werden	ist bei intaktem Windenseilabweiser (zwischen Bäumen ge- spanntes Seil) erfüllt



